

**Was sind Hörhilfen?**

Hörhilfen sind technische Hilfen und Hörgeräte, die eine angeborene oder erworbene Hörminderung möglichst weitgehend ausgleichen.

**Wer hat Anspruch auf Hörhilfen?**

Jeder Versicherter mit einer leistungsbegründenden Diagnose hat Anspruch auf Hörhilfen.

**Welche Hörhilfen können bezogen werden?**

- Hörgeräte für Erwachsene inklusive Ohrpasstücke
- Hörgeräte für Kinder inklusive Ohrpasstücke und Batterien
- Knochenleitungsgeräte inklusive der Batterien

**Wie erhalten Sie die Hörhilfen?**

- Bei einer Erstversorgung und einer Wiederversorgung vor dem Ende der Laufzeit ist eine Verordnung durch einen Hals-Nasen-Ohrenarzt erforderlich.
- Bei einer Folgeversorgung nach Ablauf der Laufzeit und keiner Änderung der Versorgungsform ist keine Verordnung erforderlich.

**Wer versorgt Sie mit Hörhilfen?**

- Wir haben mit einer Vielzahl von Akustikern Verträge über die Versorgung mit Hörhilfen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl Einzelunternehmen, als auch bundesweit vertretene Anbieter. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

**Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?**

Die Versorgung mit Hörhilfen umfasst neben den Hörgeräten auch vielfältige Serviceleistungen:

**Umfassende Beratung:**

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

**Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:**

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an Hörhilfen zum Testen kostenfrei zur Verfügung.
- Der Akustiker wählt nach den Angaben auf der Verordnung das Hörgerät aus und Sie können verschiedene Modelle zur Probe tragen.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Bitte beachten Sie, dass bei Verlust der Hörgeräte während der Phase des „Probetragens“ bei Erwachsenen, die Kosten durch Sie zu tragen sind.

**Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:**

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hörhilfen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hörhilfen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden. Es muss ein ausreichender Ausgleich Ihrer Hörbehinderung erreicht werden.
- Unsere Kundenberater können Sie bei der Auswahl der Hörhilfen durch ein Webtool unterstützen. Hierdurch kann eine technische Prüfung der angestrebten und eine aufzahlungsfreie Versorgung gesichert werden. Wenden Sie sich bitte mit Ihrer Verordnung an unsere Kundenberater.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hörhilfen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

**Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:**

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung in die Handhabung und Pflege der Hörhilfe.

**Anspruch auf kostenfreie Service- und Reparaturleistungen:**

- Für die Dauer der Laufzeit ist eine kostenfreie Reparatur der Hörhilfen durch den Vertragspartner, der Sie mit diesen Hörhilfen versorgt hat, zu gewährleisten. Wenden Sie sich daher immer an den Akustiker, der die aktuelle Versorgung vorgenommen hat.
- Bitte beachten Sie, dass Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, auch bei den Reparaturen selbst zu tragen sind. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

**Wann können Sie neue Hörhilfen erhalten?**

- Erwachsene nach einer Laufzeit von sechs Jahren
- Kinder nach einer Laufzeit von vier Jahren
- Bei einer Veränderung des Hörvermögens bzw. der medizinisch erforderlichen Versorgungsform.

**Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?**

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hörhilfen und einem Reparaturservice.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

**Welche Zuzahlungen sind für Hörhilfen durch Sie zu leisten?**

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 %, maximal jedoch zehn Euro pro Hörhilfe. Bei beidseitiger Versorgung beträgt die Zuzahlung maximal 20 Euro.

- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.
- Es besteht die Möglichkeit der Erstattung der Kosten für eine Hörgeräteversicherung (Verlust) über das Bonuskonto.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.